

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
Me/VJ/LR – S 07/26

Telefon
+49 30 27876-540

E-Mail
mein@dstv.de

Datum
13.08.2026

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht nebst Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des [Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts](#) sowie des [Diskussionsentwurfs einer Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Abs. 1 AO](#). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) zu ausgewählten Aspekten Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

In der Pressekonferenz von Bundesfinanzminister Lars Klingbeil zum Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerkriminalität am 16.07.2026 wurde die Einführung einer Registrierkassenpflicht ausdrücklich damit begründet, „in **bargeldintensiven Branchen Steuerbetrug entgegenzuwirken und Manipulationen zu verhindern**.“ Dieses Ziel unterstützt der DStV.

Allerdings werfen die Entwürfe grundlegende Fragen auf. Sie sind in Teilen nicht folgerichtig bzw. nicht zielgenau. Darüber hinaus stechen redaktionelle Ungenauigkeiten etwa bei den Anwendungsregelungen hervor, die an einer gründlichen Ausarbeitung der Entwürfe zweifeln lassen. Vorab erlauben wir uns zu drei Aspekten grundlegende Kritik.

I. Frist zur Stellungnahme

Das Schreiben an die Verbände ging am Freitag, den 07.08.2026, vormittags ein. Die Frist zur Stellungnahme endet am Donnerstag, den 13.08.2026. Damit standen für die Prüfung eines Artikelgesetzes mit acht Artikeln, elf Absätzen zu Anwendungsregelungen und einem ersten Verordnungsentwurf lediglich 5 Werktage zur Verfügung. In diesem Zeitraum mussten die Gremien aus der Praxis eingebunden, deren Rückmeldungen in Einklang miteinander und die gesammelten Einschätzungen zu Papier gebracht werden - eine kaum zu leistende Herausforderung. Bei derart weitreichenden und für die Praxis einschneidenden Regelungen wie in den vorliegenden Entwürfen ist ein solches Vorgehen mit § 47 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) nicht vereinbar. Danach ist den beteiligten Verbänden für die Stellungnahme ausreichend Zeit einzuräumen ist. Eine derart kurz bemessene Frist entwertet die Verbändebeteiligung zur Förmlichkeit. Der DStV fordert erneut und nachdrücklich, künftig eine Mindestfrist zur Stellungnahme von vier Wochen zu gewähren.

II. Barumsatz statt Gesamtumsatz

Nach den Zahlen des Referentenentwurfs sind derzeit bereits rund 2,2 Millionen Registrierkassen im Einsatz. Dem sollen lediglich etwa 114.800 offene Ladenkassen gegenüberstehen. Die elektronische Kasse ist damit schon heute der Regelfall. Die geplante Neuregelung betrifft folglich vor allem die verbleibenden Fälle. Hinter diesen stehen vielfach kleinere, bargeldgeprägte Betriebe, mobile Tätigkeiten oder besondere Geschäftsmodelle. Für diese Steuerpflichtigen bedeuten Anschaffung, technische Einbindung, Schulung, laufender Betrieb und zusätzliche Meldepflichten erhebliche Belastungen. Aus Sicht des DStV ist die Einführung einer Registrierkassenpflicht daher nur dann verhältnismäßig, wenn sie zielgenau ausgestaltet wird und unbürokratische Ausnahmen für risikoarme Fälle vorsieht. Darüber hinaus muss der Anlass für die Maßnahme zwingend im Fokus stehen. Der Regelungszweck liegt erkennbar in dem erhöhten Betrugsrisiko im Bargeldverkehr. Folgerichtig wäre es, die Kassenpflicht an den Umfang der Barumsätze anzuknüpfen. Bei der derzeit geplanten Ausgestaltung drohen hingegen sachwidrige Ergebnisse, etwa wenn Steuerpflichtige mit hohen Gesamtumsätzen, aber nur untergeordneten Barumsätzen in die Kassenpflicht einbezogen werden (siehe untenstehende, detaillierte Ausführungen).

III. Ausnahmeregelungen ins Gesetz aufnehmen

Die geplante Auslagerung zentraler Ausnahmen in eine Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung sieht der DStV kritisch. Die Ausnahmen entscheiden maßgeblich darüber, welche Steuerpflichtigen der neuen Kassenpflicht tatsächlich unterliegen und welche Tätigkeiten von der Pflicht befreit sind. Sie betreffen damit den personellen und sachlichen Anwendungsbereich der Pflicht selbst. Im Sinne des Grundgesetzes sind sie damit als wesentlich einzustufen.

Exkurs: Bereits im Fall von § 146a AO wurde zwar die Grundpflicht gesetzlich angelegt. Die maßgeblichen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme, TSE, Schnittstellen, Speicherung, Protokollierung, Zertifizierung etc. wurden hingegen in die Kassensicherungsverordnung sowie in die sog. Technischen Richtlinien verlagert. Die Literatur sieht dies kritisch (vgl. Klein/Rätke, 19. Aufl. 2025, AO § 146a Rn. 6, 7). Dabei ist das Vorgehen in § 146a Abs. 3 AO stark abgesichert: Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat sowie des Einvernehmens mit weiteren Ressorts, darunter dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die aktuell geplante Ermächtigungsgrundlage in § 146b Abs. 5 AO-E sieht keinen entsprechenden Parlamentsvorbehalt vor. Danach wird allein das BMF lediglich mit Zustimmung des Bundesrats ermächtigt, Ausnahmen von der Kassenpflicht durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Bei § 146b AO-E würden die Ausnahmen sogar die Reichweite der neuen Pflicht bestimmen. Dies geht weit über den Inhalt der Kassensicherungsverordnung hinaus.

Aus Sicht des DStV spricht daher viel dafür, diese Ausnahmen bereits im Gesetz selbst zu regeln. Sollten die Ausnahmen dennoch mittels Rechtsverordnung geregelt werden, muss die Verordnungsermächtigung hinreichend bestimmt und parlamentarisch angemessen abgesichert sein. Hier sollte sich die Systematik der Ermächtigung mindestens an § 146a Abs. 3 AO orientieren und den Deutschen Bundestag einbinden.

B. Referentenentwurf

Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 5: Gesamtumsatz-Grenze von 100.000 € (§ 146b Abs. 1 AO-E)

Nach dem geplanten § 146b Abs. 1 AO-E sollen Steuerpflichtige, die einen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, künftig ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 AO verwenden müssen, wenn

ihr Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG den Betrag von 100.000 € im Kalenderjahr überschreitet.

Die Ausgestaltung des Anwendungsbereichs wirft die folgenden grundlegenden rechtlichen wie praktischen Fragen auf.

I. Kassenpflicht für alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften? (§ 146b Abs. 1 AO-E)

Der Tatbestand des § 146b Abs. 1 AO-E könnte so verstanden werden, dass alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften und bei Überschreiten der Gesamtumsatz-Grenze ein elektronisches Aufzeichnungssystem vorhalten können müssen – unabhängig davon, ob sie Bar- bzw. Kreditzahlungsflüsse haben oder nicht. Im juristischen Sinne hängt die Prüfung, ob die Kassenpflicht greift, einschränkungslos von den folgenden drei Tatbestandsvoraussetzungen ab:

1. Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abs. 1 AO,
2. Erzielung einer Gewinneinkunftsart nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und
3. Gesamtumsatz i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG überschreitet 100.000 €.

Dass eine generelle, alle Unternehmen betreffende Kassenpflicht nicht gemeint sein dürfte, ergibt sich unseres Erachtens lediglich aus dem Zusammenspiel des Wortlauts der eintretenden Rechtsfolge („...müssen ...verwenden (Kassenpflicht).“) und der folgenden Passage aus der Entwurfsbegründung ([BMF-Referentenentwurf, S. 27](#)):

„Die Pflicht zur Erfassung gilt für alle Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Entnahmen, Einlagen und durchlaufenden Posten, es sei denn, diese Zahlungsflüsse nicht unbar per Lastschrift oder Überweisung über ein Konto des Steuerpflichtigen abgewickelt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Barzahlungen und auch alle Zahlungen mittels Debit- oder Kreditkarten über das elektronische Aufzeichnungssystem erfasst werden müssen.“

Die Rechtsfolgeanordnung „verwenden“ und die Begründungspassage verdeutlichen nach unserer Auffassung, dass die Kassenpflicht nur greifen soll, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich Barzahlungen und Zahlungen mittels Debit- oder Kreditkarten im Unternehmen hat. Hat er diese nicht, muss er ein entsprechendes Aufzeichnungssystem nicht verwenden.

Ob unsere Interpretation allerdings zutrifft, erscheint fraglich. Einzelne Ausnahmen der Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung wären dann rechtssystematisch widersprüchlich. Es stellt sich beispielsweise die Frage, warum ein Plattformbetreiber nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung-E von der Pflicht befreit werden soll. Nach unserem Dafürhalten treten in diesen Unternehmen keine Barzahlungen bzw. Zahlungsflüsse via Debit- oder Kreditkarten auf.

II. Fixe Umsatzgrenze ohne Bargeldbezug

Darüber hinaus scheint der Plan, Unternehmen ab einem Gesamtumsatz von 100.000 € dazu zu verpflichten, eine Registrierkasse zu verwenden, gemessen an dem Gesetzesziel nicht folgerichtig. Zwischen dem Gesamtumsatz und der Bargeldintensität eines Betriebs besteht keinerlei Korrelation. Bargeldintensive Betriebe mit einem Umsatz von 95.000 € - also knapp unter der Schwelle – müssten die Neuerungen nicht beachten. Unternehmen mit hohen Umsätzen und geringen Bartransaktionen hingegen wären verpflichtet, eine Registrierkasse einzusetzen und den damit verbundenen Aufwand zu schultern.

Dies ist weder sachgerecht noch zielführend im Sinne des Zwecks des Vorhabens, Manipulationen und Steuerhinterziehung in Branchen mit hohem Betrugsrisiko zu bekämpfen. Das Risiko von Kassenmanipulationen besteht dort, wo in relevantem Umfang Bargeschäfte anfallen.

III. Registrierkassenpflicht bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern

Die vorstehend beschriebene Schieflage zeigt sich besonders deutlich bei den steuerberatenden Berufen. Sie erzielen ihre Umsätze regelmäßig durch Rechnungsstellung und Zahlung per Überweisung. Barumsätze spielen in deren Praxis typischerweise eine sehr untergeordnete Rolle. Dennoch kann es insbesondere bei kleinen und mittleren Steuerkanzleien dazu kommen, dass Mandanten in Einzelfällen mit Bargeld oder Kreditkarte zahlen. In diesen Fällen sind Kanzleien von der Kassenpflicht erfasst, sobald sie die Gesamtumsatzgrenze von 100.000 € überschreiten. So sind von Anschaffungs-, Umstellungs- und Meldepflichten betroffen, ohne dass hierdurch ein relevanter Beitrag zur Bekämpfung von Kassenmanipulationen erreicht wird.

An dieser Stelle hilft auch die aktuell geplante Ausgestaltung der Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung nicht. Deren § 1 sieht zwar für bestimmte Branchen ausdrücklich Ausnahmen vorsieht, etwa für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Bei diesen geht

der Verordnungsgeber davon aus, dass die aufsichtsrechtlichen Besonderheiten eine Befreiung von der Neuerung rechtfertigen. Gleiches muss dann aber auch für reglementierte freiberufliche Tätigkeiten gelten - insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte (siehe auch die Ausführungen zu § 1 der Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung - Ausnahmen für bestimmte Branchen).

IV. Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG

Den Gesamtumsatz über die Definition nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG zu bestimmen, führt zu ungleichmäßigen Ergebnissen. § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG bestimmt, dass bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes steuerfreie Umsätze beispielsweise gem. § 4 Nummer 11 bis 29 UStG außen vorbleiben. Damit unterliegen einzelne bargeldnahe Branchen von vornherein nicht der Kassenpflicht – wie Heilberufe (§ 4 Nr. 14 UStG), Pflegedienste (§ 4 Nr. 16 UStG), Bildungseinrichtungen (§ 4 Nr. 21 UStG), Kultureinrichtungen (§ 4 Nr. 20 UStG) oder Versicherungs- und Bausparkassenvertreter (§ 4 Nr. 11 UStG). Es stellt sich die Frage, wie diese Selektionswirkung verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann.

V. Anknüpfung an Umsatzverständnis des UStG

§ 146b Abs. 1 AO-E knüpft ertragsteuerlich an Steuerpflichtige an, die „...*einen gewerblichen Betrieb unterhalten*...“. Der Gesamtumsatz bezieht sich hingegen auf das Umsatzsteuergesetz, wonach das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers umfasst (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Daraus folgen ungeklärte Konstellationen:

- Bei Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen ist die Zuordnung ungeklärt.
- Ein Einzelunternehmer mit mehreren Betrieben addiert deren Umsätze, obwohl jeder Betrieb für sich unterhalb der Schwelle liegt.
- Die Organgesellschaft unterhält einen gewerblichen Betrieb, erzielt aber keinen eigenen Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 2 UStG; ob und wem der Organkreisumsatz zuzurechnen ist, bleibt offen.

Ein Blick in die geplante Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung zeigt, dass es gerechtfertigt ist, eine betriebsbezogene Betrachtung zugrunde zu legen. Deren § 4 Abs. 2 Satz 2 ordnet zur Ermittlung des Gesamtumsatzes an, dass für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für steuerbegünstigte Körperschaften die Umsatzgrenze von 100.000 € je Betrieb gesondert zu

prüfen ist - ohne Angabe von besonderen Rechtfertigungsgründen. Ein Einzelunternehmer mit mehreren Betrieben muss die jeweiligen Umsätze hingegen addieren und erreicht die Gesamtumsatzgrenze entsprechend schneller. Die Ungleichbehandlung erscheint im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG höchst zweifelhaft.

VI. Petitum

Der DStV fordert, den Wortlaut des Tatbestands so anzupassen, dass die Rechtsfolge – die Kassenpflicht - eindeutig nur eintritt, wenn im Unternehmen tatsächlich Bar- bzw. Debit- und Kreditzahlungen fließen. Das Überschreiten der Grenze darf nicht an den Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG gekoppelt werden, sondern muss an die Umsätze aus Bar- sowie Debit- und Kreditzahlungen anknüpfen.

Steuerpflichtige, bei denen das vom Gesetzgeber adressierte Steuerhinterziehungsrisiko im Bargeldbereich praktisch nicht besteht, da sie weit überwiegend über unbare Zahlungsvorgänge arbeiten, sind von vornherein von der Kassenpflicht auszunehmen. Mindestens sind Berufsträger nach § 3 StBerG in den Ausnahmenkatalog nach § 1 Kassen-Ausnahmeverordnung aufzunehmen.

Darüber hinaus regt der DStV an, eine auf Betriebsstandorte, Geschäftszweige oder Vergleichbares ausgerichtete Differenzierung bei der Bestimmung der Umsatzgrenze aufzunehmen. Der Gesetzestext sollte um ausdrückliche Zurechnungsregelungen bei umsatzsteuerlichen Organschaften und Personengesellschaften ergänzt werden.

Zu Nr. 5: Bestimmung des Gesamtumsatzes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG (§ 146b Abs. 1 AO-E)

Nach dem geplanten § 146b Abs. 1 AO-E richtet sich der Gesamtumsatz lediglich nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG. Der Gesamtumsatz von 100.000 € würde damit Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Unternehmers umfassen.

Dies steht im Widerspruch zur Bestimmung des Gesamtumsatzes nach § 19 Abs. 1 UStG. Nach dessen Satz 2 bleiben vorgenannte Umsätze bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes außer Ansatz. Dass solche Umsätze Sondereffekte bewirken können, erkennt auch der Referentenentwurf: Nach § 146b Abs. 4 AO-E können Finanzbehörden nach § 148 AO von der

Kassenpflicht befreien. Laut Entwurfsbegründung soll eine solche Befreiungsmöglichkeit vorliegen, wenn die Umsatzgrenze nur aufgrund eines einmaligen Ereignisses überschritten wird, wie z. B. den Verkauf eines Betriebsgrundstückes des Anlagevermögens.

Zur Erlangung der Befreiung nach § 148 AO bedarf es allerdings eines Antrags des Steuerpflichtigen. Dies bedeutet für ihn Aufwand. Zudem steht die Entscheidung im Ermessen des Finanzamts. Dies bedeutet für den Unternehmer Unsicherheit.

Aus Sicht des DStV ist es daher unangemessen und widersinnig, in § 146b Abs. 1 AO-E nur an § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG anzuknüpfen.

Petition: Wenn der Gesetzgeber die obige Forderung nach einer Anknüpfung an den Bar- sowie Debit- und Kreditkartenumsatz nicht aufgreift, sollte in § 146b Abs. 1 AO-E wenigstens an den kompletten § 19 Abs. 2 UStG angeknüpft werden. Dies würde dem Steuerpflichtigen den Aufwand und die Unsicherheit eines Antrags nach § 148 AO ersparen.

Zu Nr. 5: 3-jährige Nachlauffrist (§ 146b Abs. 2 AO-E)

Gemäß § 146b Abs. 2 AO-E soll die Kassenpflicht erst enden, wenn die Voraussetzungen für diese in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr erfüllt sind. Das bedeutet: Wird die maßgebliche Grenze von mehr als 100.000 € Gesamtumsatz einmal überschritten, bleibt die Kassenpflicht grundsätzlich noch längere Zeit bestehen. Dies gilt auch dann, wenn der Umsatz bereits im Folgejahr wieder unter die Grenze sinkt.

Für den vorgesehenen dreijährigen Nachlauf fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung. Er verstärkt zudem das oben beschriebene Grundproblem der geplanten Neuregelung: Die Kassenpflicht knüpft nicht an den Barumsatz, sondern an den Gesamtumsatz. Dadurch kann ein nicht kassentypischer Umsatz eine Kassenpflicht auslösen und anschließend über mehrere Jahre fortwirken lassen. Das erscheint nicht zielgenau – insbesondere dann, wenn die Barumsätze generell nur untergeordnet sind oder im Unternehmen nahezu ausschließlich unbar gezahlt wird.

Petition: Die geplante dreijährige Mindestdauer der Kassenpflicht ist ein weiteres Argument, die Kassenpflicht an relevante Bar- bzw. Debit- und Kreditzahlungen zu knüpfen, statt an den Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG.

Zu Nr. 5: Beginn der Kassenpflicht bei Überschreiten der Umsatzgrenze in 2028 (§ 146b Abs. 3 Satz 1 AO-E)

Grundsätzlich soll die Kassenpflicht nach § 146b Abs. 3 AO-E ab dem 01.04. des Jahres gelten, das auf das Jahr der erstmaligen Überschreitung der Umsatzgrenze folgt.

Für die kleinen und mittleren Steuerkanzleien sowie deren kleine und mittlere Unternehmensmandate würde dieser Zeitpunkt eine Herausforderung bedeuten. Der Gesamtumsatz eines Kalenderjahres ließe sich bei einem Steuerpflichtigen, der monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit Dauerfristverlängerung abgibt, erst Anfang/Mitte Februar des Folgejahres ermitteln. So bliebe diesem Unternehmer bis 01.04. nur ein Zeitraum von 1,5 Monaten für die Auswahl eines geeigneten Systems, die Beschaffung, Einrichtung und Konfiguration, die Anbindung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), die Abbildung der Zahlungsarten, die Programmierung von Artikeln oder Leistungen, die Sicherstellung des DSFinV-K-Exports, die Schulung von Mitarbeitenden, die Anpassung betrieblicher Abläufe, die Ergänzung der Verfahrensdokumentation und vielfach auch eine steuerliche Beratung.

Da die Phase von Anfang/Mitte Februar bis 01.04. des Folgejahres bei allen betroffenen Unternehmen gleichzeitig eintritt, dürfte es darüber hinaus schwierig sein, einen entsprechenden Dienstleister für die Beratung zu gewinnen. Des Weiteren kann es dazu kommen, dass der Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen erst mit Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Umsatzsteuerjahreserklärung feststeht, in der Praxis also frühestens im zweiten Quartal des Folgejahres.

Insbesondere kleinere Betriebe, Steuerpflichtige mit mobilen Tätigkeiten, Saisonbetriebe etc. werden dementsprechend in der Regel eine am 01.04. eintretende Kassenpflicht nicht rechtzeitig erfüllen können.

Petition: Der DStV fordert, dass die Kassenpflicht nach § 146b Abs. 3 AO-E statt ab 01.04. des Folgejahres, ab 01.07. des Folgejahres greift.

Zu Nr. 5: Beginn der Kassenpflicht bei Überschreiten der Umsatzgrenze in 2027 (§ 146b Abs. 3 Satz 1 AO-E i.V.m. Artikel 4: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Art. 101a Abs. 3 EGAO-E)

Ergänzend zu dem Grundsatz nach § 146b Abs. 3 AO-E enthält Artikel 4: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Art. 101a Abs. 3 EGAO-E eine abweichende Sonderregel: Wird die Umsatzgrenze nach § 146b Abs. 1 AO-E im Jahr 2027 überschritten, soll die Kassenpflicht bereits ab dem 01.01.2028 gelten. Der reguläre Beginn zum 01.04. des Folgejahres würde für diese Fälle nicht greifen.

Es ist in der Praxis unmöglich, der Pflicht zum 01.01.2028 nachzukommen. Einen Gesamtumsatz für 2027 am Abend des 31.12.2027 zu ermitteln, würde für die Steuerkanzleien nicht leistbare Arbeit bedeuten. Auch die Schätzung des Gesamtumsatzes relevanter Mandate in den Tagen vor Silvester könnten die Kanzleien nicht schultern. Sie müssten zum Jahresende kurzfristig prüfen, welche Mandate die Umsatzgrenze überschreiten, diese beraten und zugleich die Umstellung auf ein elektronisches Aufzeichnungssystem begleiten. Gerade zum Jahreswechsel bestehen in den Kanzleien jedoch diverse andere Fristen-, Deklarations- und Abschlussarbeiten im Vordergrund. Betroffene Steuerpflichtige hätten zudem keine Zeit, sich angemessen auf die Kassenpflicht vorzubereiten.

Petition: Der DStV lehnt die Sonderregelung für 2027, nach der am 01.01.2028 die Kassenpflicht greift, kategorisch ab. Art. 101a Abs. 3 EGAO-E in Artikel 4: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ist zwingend zu streichen. Mit dieser Streichung würde die Prüfung, ob die Kassenpflicht greift, erst in 2029 für das Jahr 2028 erfolgen müssen.

Zu Nr. 5: Mitteilungspflicht des Steuerpflichtigen bei Überschreiten der Umsatzgrenze (§ 146b Abs. 3 Satz 2 AO-E)

Die Überschreitung der Umsatzgrenze soll der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beginn der Kassenpflicht nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung mitteilen müssen.

Jede zusätzliche Berichtspflicht sieht der DStV grundsätzlich kritisch. Die neue Mitteilungspflicht konterkariert die Bemühungen der Bundesregierung zur Entbürokratisierung. Im Sinne des Once-

Only-Prinzips ist es geboten, eine Alternativlösung zu finden, die auf die dem Finanzamt vorliegenden Informationen zugreift.

Petition: Der DStV regt an, von der neuen Mitteilungspflicht nach § 146b Abs. 3 Satz 2 AO-E abzusehen. Die Finanzverwaltung könnte die Information aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung gewinnen. Zumindest sollte kein neues digitales Formular entworfen werden. Denkbar wäre, dass die Information beispielsweise über die Umsatzsteuer-Voranmeldung abgefragt wird.

Zu Nr. 5: Befreiung von der Kassenpflicht nach § 148 AO (§ 146b Abs. 4 Satz 1 AO-E)

Die Finanzbehörden können gem. § 146b Abs. 4 Satz 1 AO-E nach § 148 AO nach pflichtgemäßem Ermessen von der Kassenpflicht befreien.

Laut Entwurfsbegründung kann ein Fall der Befreiungsmöglichkeit z. B. vorliegen, wenn „...*ein Steuerpflichtiger mit aus einer in § 146b Absatz 1 AO-E genannten Tätigkeit einen Umsatz unter 100.000 € erzielt, aber durch eine weitere Tätigkeit, z. B. im Rahmen von Vermietung und Verpachtung, insgesamt die Grenze von 100.000 € überschreitet*“ (vgl. [BMF-Referentenentwurf, S. 28](#)).

Der DStV begrüßt es, dass der Unternehmer einen Härtefallantrag nach § 148 AO stellen kann. Das vorgenannte Beispiel in der Begründung erscheint hingegen ungeschickt gewählt. Umsätze aus Vermietung und Verpachtung sind nach § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich steuerfrei. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG bleiben sie damit bei der Bestimmung des Gesamtumsatzes außer Betracht. Es sei denn, der Unternehmer hat von der Option gem. § 9 Abs. 1 UStG Gebrauch gemacht.

Petition: Wenn der Gesetzgeber die Forderung nach einer Anknüpfung an den Bar- sowie Debit- und Kreditkartenumsatz nicht aufgreift und zur Bestimmung des Gesamtumsatzes weiterhin an § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG anknüpft, sollte das vorgenannte, irreführende Beispiel aus der Begründung gestrichen werden. Zumindest sollte es dahingehend konkretisiert werden, dass es sich um Umsätze aus Vermietung und Verpachtung bei Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung (§ 9 Abs. 1 UStG) handelt. Wünschenswert wäre darüber hinaus die Aufnahme weiterer Beispiele, in denen § 148 AO greift.

Zu Nr. 5: Widerruf der Befreiung von der Kassenpflicht nach § 148 AO (§ 146b Abs. 4 Satz 2 AO-E)

Die Finanzbehörden können die gem. § 146b Abs. 4 Satz 2 AO-E die Befreiung von der Kassenpflicht widerrufen.

Sowohl der Ermessensrahmen als auch die Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf statthaft ist, sind gesetzlich nicht definiert. Der Widerruf ist auch in der Entwurfsbegründung uneingeschränkt aufgeführt. Dies bedeutet für den Steuerpflichtigen und dessen steuerlichen Berater bzw. Beraterin einen hohen Unsicherheitsfaktor. Zudem erschwert dies Einsprüche gegen den Widerruf der Befreiung.

Petition: Nach Auffassung des DStV sollte in § 146b Abs. 4 AO-E dringend eine Beschränkung des Ermessenrahmens für den Widerruf der Befreiung aufgenommen werden.

Zu Nr. 5: Ermächtigungsgrundlage für Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung (§ 146b Abs. 5 AO-E)

Die Ausnahmen von der Pflicht nach § 146b Abs. 1 AO sind nach der Auffassung des DStV so wesentlich, dass sie in einem Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung des Deutschen Bundestags getroffen werden müssen. Eine Verordnung reicht nicht aus (siehe zur Begründung die Ausführungen in der Vorbemerkung dieser Stellungnahme).

Zu Nr. 6: Zuständigkeitserweiterung für Kassen-Nachschau auf „Bezirksfinanzamt“ (§ 146c Abs. 1a AO-E)

Der bisherige § 146b AO zur Kassen-Nachschau soll verschoben und künftig als § 146c AO-E geregelt werden. Zudem soll ein neuer Absatz 1a eingefügt werden. Demnach soll neben der zuständigen Finanzbehörde künftig auch jede Finanzbehörde eine Kassen-Nachschau durchführen können, in deren Bezirk der Steuerpflichtige

- ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet oder
- Aufzeichnungen über Kasseneinnahmen und Kassenausgaben führt.

Das zuständige Finanzamt ist über die Ergebnisse der Kassen-Nachschau zu informieren.

Hintergrund dieser Neuregelung ist laut Entwurfsbegründung, dass auch bei Kirmes, Weihnachtsmärkten oder Messen eine effiziente Kontrolle der Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen durchgeführt werden kann (vgl. [BMF-Referentenentwurf, S. 28 ff.](#)).

Der DStV kann nachvollziehen, dass eine Kassen-Nachschau in bestimmten Fällen durch das örtliche Finanzamt effizienter sein kann. Der Entwurf ist jedoch unvollständig, da er beispielsweise nicht regelt,

- wer die Verfahrensherrschaft über den Übergang zur Außenprüfung nach § 146c Abs. 3 AO-E ausübt,
- wie Doppel- und Mehrfachprüfungen durch verschiedene Finanzämter vermieden werden,
- gegenüber welcher Behörde Rechtsbehelfe zu richten sind.

Die bloße Informationspflicht des § 146c Abs. 1a Satz 2 AO-E genügt nicht.

Durch die Regelungslücken werden Steuerpflichtige und deren steuerliche Berater erheblichen Belastungs- und Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Unternehmen, die auf mehreren Märkten, Messen oder Veranstaltungen tätig sind, könnten etwa nacheinander durch unterschiedliche örtliche Finanzämter einer Kassen-Nachschau unterzogen werden. Das folgende einfache Beispiel ergibt sich bereits aus dem Zusammenspiel von Referentenentwurf und Diskussionsentwurf für die Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung:

Ein Unternehmer aus Berlin betreibt in Dresden einen Weihnachtsmarktstand. Er nimmt die Ausnahme gem. § 2 Abs. 3 Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung-E in Anspruch. Der Standbetreiber teilt dies dem Berliner Betriebsfinanzamt mit (§ 5 Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung-E). Ein nach § 146c Abs. 1a AO-E ermächtigter Prüfer aus Dresden besucht den Weihnachtsmarkt. Er sieht, dass an dem Stand keine gesetzeskonforme Registrierkasse verwendet wird, und vermutet einen Verstoß gegen die Kassenpflicht nach § 146b Abs. 1 AO-E – also die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a AO-E. Er geht zur Kassen-Nachschau über. Der Standbetreiber beruft sich auf die Inanspruchnahme der Ausnahme, kann aber die Mitteilung gegenüber dem Berliner Finanzamt nicht vorlegen, da er sie versehentlich in Berlin vergessen hat.

Dieses Beispiel zeigt, dass neben den obigen offenen Aspekten auch das Verhältnis zur Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung besonders klärungsbedürftig ist. Dort sind für Leistungen außerhalb der Betriebsstätte und für wechselnde Betriebsstätten Ausnahmen von der Kassenpflicht vorgesehen. Einnahmen sollen in diesen Fällen teils erst nach der Rückkehr in die Betriebsstätte bzw. täglich in einem elektronischen Aufzeichnungssystem nacherfasst werden müssen. Dadurch kann eine unklare Lage entstehen: Vor Ort besteht möglicherweise gerade keine Pflicht, ein elektronisches Aufzeichnungssystem vorzuhalten. Gleichwohl soll die örtliche Finanzbehörde eine Kassen-Nachschau durchführen können. Die maßgeblichen Aufzeichnungen befinden sich aber erst später in der Betriebsstätte oder im zentralen System.

Petition: Der DStV fordert, die vorgesehene Ausweitung der Zuständigkeit für die Kassen-Nachschau mit klaren verfahrensrechtlichen Regelungen zu verbinden. Der Effizienzgewinn auf Seiten der Finanzverwaltung darf nicht unausgewogen zulasten von Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Beratern erfolgen. Der Unternehmer muss seine Rechte ebenso effizient wie bisher geltend machen können. Der Steuerpflichtige muss vor einem unkoordinierten Nebeneinander der Finanzämter sowie Mehrfach-Nachschauen durch verschiedene Finanzämter geschützt werden.

In § 146c Abs. 1a AO-E sollte die Pflicht normiert werden, wonach der Prüfer sich vor der Kassen-Nachschau an das sonst für den Unternehmer zuständige Finanzamt wenden, sich über den Fall informieren und seine Aktivität anzeigen muss. Zudem sollte klargestellt werden, dass der Übergang zur Außenprüfung dem nach §§ 18 bis 21 AO zuständigen Finanzamt vorbehalten bleibt.

Der DStV fordert zudem, in § 146c Abs. 1a AO-E klarzustellen, welche Unterlagen bei mobilen Tätigkeiten und wechselnden Betriebsstätten unmittelbar vor Ort vorzulegen sind. Insbesondere, soweit nach der Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung kein elektronisches Aufzeichnungssystem am Einsatzort vorgehalten werden muss, darf dessen Fehlen im Rahmen einer Kassen-Nachschau nicht beanstandet werden. Ebenso muss klargestellt werden, welche Nachweise erst nachträglich beim zuständigen Finanzamt oder in der Betriebsstätte vorzulegen sind.

Zu Nr. 9: Neuer Straftatbestand für Manipulationsprogramme (§ 369 Abs. 1 AO-E i.V.m. § 374a AO-E)

Gemäß Referentenentwurf soll § 369 Abs. 1 AO erweitert und ein neuer § 374a AO-E eingeführt werden. Danach soll bestraft werden, wer Programme oder Programmbestandteile einsetzt, die auf die nachträgliche Manipulation von Kassendaten oder die Umgehung der TSE ausgerichtet sind. Erfasst werden sollen zudem das Bewerben und Inverkehrbringen entsprechender Manipulationsprogramme für elektronische Aufzeichnungssysteme.

Der DStV erkennt das Anliegen des Entwurfs an. Manipulationssoftware, die gezielt zur Veränderung von Kassendaten oder zur Umgehung der TSE eingesetzt wird, gefährdet die Integrität digitaler Grundaufzeichnungen. Solche Programme müssen wirksam sanktioniert werden.

Gleichzeitig bedarf der Tatbestand einer klaren und praxistauglichen Begrenzung. So erfasst der Tatbestand gegenwärtig nicht nur vollständige Manipulationsprogramme, sondern auch „Programmbestandteile“. Diese Formulierung ist sehr weit gefasst. In Kassensystemen sind viele Module eingebaut, die technisch Daten verändern oder Datenflüsse steuern können, etwa Storno, Korrektur, Migration, Datenrettung, TSE-Wechsel, Testbetrieb oder Ausfallprozesse. Diese Funktionen sind legitim. Sie können aber technisch ähnlich wirken wie Funktionen, die manipulative Eingriffe ermöglichen.

Die Formulierung „*die dazu dienen*“ spricht zwar für eine Eingrenzung. Gleichwohl sollte der Anwendungsbereich anhand objektiver Kriterien präzisiert werden. Gerade multifunktionale Software kann sowohl legitime als auch missbräuchliche Einsatzmöglichkeiten haben.

Schließlich knüpft der Entwurf auch daran an, dass Daten entgegen § 146a AO nicht unmittelbar an die TSE übergeben werden. In der Praxis kann eine ausbleibende oder verzögerte TSE-Übergabe aber verschiedene Ursachen haben: technische Störung, TSE-Ausfall, fehlerhafte Schnittstelle, Updateprobleme etc. Solche Fälle sind nicht strafwürdig, solange sie nicht bewusst zur Umgehung der TSE eingesetzt werden.

Petition: Der DStV fordert, im Gesetz – mindestens aber in der Gesetzesbegründung – klarzustellen, dass § 374a AO-E ausschließlich Programme oder Programmbestandteile erfasst,

die objektiv auf eine rechtswidrige Manipulation steuerlich relevanter Kassendaten oder eine bewusste Umgehung der TSE ausgerichtet sind. Bloße Fehlkonfigurationen, technische Störungen, Softwarefehler sowie ordnungsgemäß dokumentierte Wartungs- oder Testprozesse etc. dürfen nicht erfasst werden.

Artikel 2: Weitere Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 4: Einführung einer Belegbereitstellungspflicht (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO-E)

Zur Entlastung des Umweltschutzes und zur Förderung des Verbraucherschutzes sowie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung soll ab dem 01.01.2028 anstelle einer papierhaften Belegausgabepflicht eine verpflichtende elektronische Belegbereitstellungspflicht eingeführt werden. Der Beleg muss in einem standardisierten Datenformat zur Verfügung gestellt werden.

Laut Entwurfsbegründung besteht hinsichtlich des Bereitstellungsweges Technologieoffenheit (vgl. [BMF-Referentenentwurf, S. 34](#)). Es sei z. B. zulässig, wenn der Kunde unmittelbar über eine Bildschirmanzeige (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann. Eine Übermittlung könne auch als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

Der Wechsel von der Belegausgabe- zur Belegbereitstellungspflicht widerspricht in eklatanter Weise dem Eindruck, den der Koalitionsvertrag mit der Aussage „...*Wir schaffen die Bonpflicht ab. ...*“ erweckt hat. Da dadurch erneut Vertrauen in die Vereinbarungen der Koalition verloren geht, sieht der DStV den Wechsel kritisch.

Darüber hinaus stellt die Pflicht zur Bereitstellung elektronischer Belege für die Wirtschaft einen höheren Aufwand dar, als es die Darstellung in der Entwurfsbegründung zugrunde legt. Dort heißt es (vgl. [BMF-Referentenentwurf, S. 21](#)), dass die Aufwände zur Umstellung der Kasse in erster Instanz bei den Kassenherstellern anfielen. Es könne nicht eingeschätzt werden, wie und in welchen Fällen der Hersteller die Kosten für die Umstellung tatsächlich auf den Verkaufspreis seiner Kassen umlege. Daher würden nur die Kosten der Hersteller dargestellt. Darüber hinaus verfügten moderne Kassensysteme in der Regel über Kundendisplays. Es sei also nicht mit nennenswert vielen Neuanschaffungen zu rechnen. Der Umstellungsaufwand ergebe sich vor allem für die Programmierarbeiten zur Anpassung der technischen Systeme. Viele

Kassensysteme (vor allem Cloudkassen) böten heute bereits die Möglichkeit, Belege entweder digital per E-Mail, als QR-Code oder auf Wunsch gedruckt, auszugeben.

Diese Einschätzungen kollidieren gravierend mit den Erfahrungen in der Praxis. Es mag zwar richtig sein, dass moderne Kassensysteme entsprechende Kundendisplays haben können. Es sind in den Unternehmen jedoch auch moderne Systeme ohne derartige Displays im Einsatz. Zudem setzen gerade kleine Unternehmen nicht nur moderne Systeme höchster Ausstattungsvariante ein, sondern Geräte in jeglicher Variante. Es ist deshalb gerade bei kleinen Unternehmen mit etlichen Neuanschaffungen zu rechnen.

Im Regelfall vertreiben Softwareanbieter die Funktionserweiterungen über kostenpflichtige Updates oder Folgeversionen. Der vom Gesetzgeber angenommene Verzicht auf die Weitergabe der Programmierkosten an die Unternehmen und damit auch an die Verbraucher ist sehr unwahrscheinlich. Infolgedessen dürfte sich der Umstellungsaufwand auch in den Verbraucherpreisen niederschlagen.

Unberücksichtigt bleibt zudem die Tatsache, dass gerade in gastronomischen Einrichtungen am Konsumplatz keine Terminals zur Verfügung stehen. Die eingesetzten Eingabegeräte "Handhelds" bieten bisher keinerlei Funktion zur Anzeige von Belegen. Ob dies durch bloße Softwareupdates umgesetzt werden kann, bleibt fraglich.

Insgesamt ist festzustellen, dass der prognostizierte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht ausreichend bemessen sein dürfte.

Petition: Angesichts des Umstellungsaufwands empfiehlt der DStV die Einführung einer gesetzlichen Wahlmöglichkeit des Unternehmens, papiergebundene oder elektronische Belege bereitzustellen.

Zu Nr. 4: Einführung einer Mitteilungspflicht bei TSE-Wechsel (§ 146a Abs. 4 Satz 2 AO-E)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Steuerpflichtige den Wechsel einer TSE mitzuteilen hat. Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach dem Wechsel der TSE zu erstatten.

Der DStV spricht sich gegen eine Meldepflicht bei TSE-Wechsel aus. Aus Sicht der Praxis besteht für die Finanzverwaltung kein nennenswerter Erkenntnisgewinn darin. Zudem bekommen Unternehmen bzw. deren steuerliche Berater ggf. auch nicht jedes Update mit.

Petition: Auf die Einführung einer Pflicht zur Mitteilung bei einem TSE-Wechsel und damit auf § 146a Abs. 4 Satz 2 AO-E sollte verzichtet werden.

Zu Nr. 5: Verschärfungen beim Verzögerungsgeld im Rahmen einer Außenprüfung (§ 200 Abs. 2a AO-E)

Der Referentenentwurf sieht grundlegende Änderungen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Absatz 6 AO vor. Vorbehaltlich des § 200a AO ist ein Verzögerungsgeld von 2.500 € bis 250.000 € ohne Entschließungsermessen festzusetzen.

Der gesetzliche Wegfall des Entschließungsermessens widerspricht den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung. In seinem [Urteil vom 28.08.2012, Az.: I R 10/12](#), hat der BFH betont, dass der Gesetzgeber mit der Ermessensausgestaltung des Verzögerungsgelds (§ 146 Abs. 2b AO a.F.) dem verfassungsrechtlich verbrieften Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen hat. In diesem Lichte erscheint es unangemessen, nur bei der Höhe der Sanktion ein Auswahlermessen zu gewähren. Selbst wenn den Steuerpflichtigen kein Verschulden trifft (etwa bei Erkrankung, technischem Ausfall oder Datenverlust beim Dienstleister), träfe ihn ein Mindestbetrag von 2.500 €.

Petition: Der DStV fordert die Beibehaltung des Entschließungsermessens im Rahmen der Festsetzung eines Verzögerungsgelds.

Artikel 4: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Einfügung eines neuen Art. 101a: Leerlaufende Anwendungsregelungen bei Sanktion eines Verstoßes gegen Belegausgabepflicht (Art. 101a Abs. 2, 11 EGAO-E)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die neue Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 2 Nr. 2 AO-E erstmals für Zeiträume nach Ablauf des 31.12.2027 anzuwenden ist (Art. 101a Abs. 2 EGAO-E). Darüber hinaus soll der § 379 Abs. 2 Nr. 2 AO-E weiterhin anzuwenden, soweit die Handlungen oder Unterlassungen vor dem 01.01.2028 begangen wurden (Art. 101a Abs. 11 EGAO-E).

Diese Anwendungsregelungen irritieren in höchstem Maße. Es stellen sich grundlegende Fragen, wie: Warum gilt die neue Ordnungswidrigkeit erst, wenn die Belegausgabepflicht endet? Wie können die in der Vergangenheit begangenen Verstöße über den 01.01.2028 valide festgestellt werden? Aus praktischer Sicht ist ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht nur unmittelbar in dem Moment des Kassierens und nur vor Ort erkennbar.

Petition: Die Anwendungsregelung in Art. 101a Abs. 2 EGAO-E sollte geprüft werden. Die Fortgeltung gem. Art. 101a Abs. 11 EGAO-E ist zu streichen.

C. Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung

Gemäß § 146b Abs. 5 AO-E soll das BMF durch Rechtsverordnung und Zustimmung des Bundesrats weitere Ausnahmen von der Kassenpflicht für bestimmte Bereiche bestimmen können.

Der DStV begrüßt sehr, dass ein erster Diskussionsentwurf der Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung (KassenPflAusnV) direkt mit dem Referentenentwurf vorgelegt wurde. Die darin enthaltenen Positionen bedürfen jedoch der Überarbeitung.

Zu § 1: Ausnahmen für bestimmte Branchen

§ 1 KassenPflAusnV-E sieht branchenspezifische bzw. tätigkeitsbezogene Ausnahmen von der Kassenpflicht vor. Ausgenommen werden sollen insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Steuerpflichtige, die ausschließlich Leistungen über elektronische Schnittstellen oder Plattformen erbringen.

Der DStV begrüßt, dass der Verordnungsentwurf bestimmte Branchen und Tätigkeitsbereiche ausdrücklich von der Kassenpflicht ausnimmt. Dies zeigt, dass der Ordnungsgeber anerkennt: Eine Kassenpflicht ist nicht in allen Fällen sachgerecht, nur weil ein bestimmter Gesamtumsatz überschritten wird. Vielmehr kommt es auf die konkrete Tätigkeit, die Zahlungswege und das tatsächliche Manipulationsrisiko an.

Diese Wertung sollte jedoch konsequent fortgeführt werden. Wenn Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wegen ihrer typischen Geschäftsabläufe, aufsichtsrechtlichen

Rahmenbedingungen und Zahlungswege von der Kassenpflicht ausgenommen werden, muss dies erst recht für Berufsgruppen gelten, bei denen Umsätze regelmäßig per Rechnung und Überweisung abgewickelt werden und Barumsätze typischerweise keine oder nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen.

Dies betrifft insbesondere Personen und Gesellschaften gemäß § 3 StBerG. Diese Berufsträger unterliegen berufsrechtlichen Vorgaben, arbeiten regelmäßig mit geordneten Abrechnungsprozessen und erzielen ihre Umsätze typischerweise nicht über manipulationsanfällige Bargeschäfte. Das vom Gesetzgeber adressierte Risiko bargeldbezogener Kassenmanipulationen besteht hier regelmäßig nicht.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung wären die Berufsträger nach § 3 StBerG jedoch grundsätzlich erfasst, da § 146b Abs. 1 AO-E pauschal an alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften und einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 € anknüpft (vgl. Ausführungen der vorliegenden DStV-Stellungnahme unter B. Referentenentwurf - Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung; Zu Nr. 5: Gesamtumsatz 100.000 € (§ 146b Abs. 1 AO-E)).

Petition: Der DStV fordert, den Ausnahmekatalog des § 1 KassenPflAusnV-E um Personen und Gesellschaften nach § 3 StBerG zu erweitern.

Zu § 2: Besonderheiten bei Umsätzen außerhalb der Betriebstätte – Vertrauenskassen

Nach § 2 Abs. 4 KassenPflAusnV-E sollen Vertrauenskassen – sprich Behältnisse, in denen Käufer einer Ware oder Nutzer einer Dienstleistung das Entgelt bei Abwesenheit eines Verkäufers oder Kassierers hinterlegen – nicht der Kassenpflicht unterliegen. Die Einnahmen aus der Vertrauenskasse sollen jedoch regelmäßig in einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 AO nacherfasst werden. Außerdem ist der Einsatz einer Vertrauenskasse zu dokumentieren.

Der DStV begrüßt, dass Vertrauenskassen ausdrücklich nicht der Kassenpflicht unterliegen sollen. Damit trägt der Verordnungsentwurf dem Umstand Rechnung, dass bei Vertrauenskassen gerade kein Verkäufer oder Kassierer anwesend ist, der einzelne Zahlungsvorgänge unmittelbar erfassen könnte. So werden an Selbstbedienungsständen, auf Blumenfeldern oder vergleichbaren niedrigschwelligen Verkaufsformen die Einnahmen häufig erst bei Leerung des

Behältnisses gezählt und dokumentiert. Eine tägliche Erfassung wäre hier vielfach unpraktikabel und würde den Sinn der Ausnahme weitgehend entwerfen.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Pflicht zur „regelmäßigen Nacherfassung“ derzeit recht unbestimmt. Auch die lediglich allgemein angeordnete Dokumentationspflicht kann mangels weiterer Ausführungen zu Unsicherheiten führen.

Petition: Der DStV regt an, klarzustellen, dass die Nacherfassungen bei Vertrauenskassen in angemessenen, risikoorientierten Intervallen erfolgen dürfen, die sich nach Art, Umfang und Risiko der Tätigkeit richten. Zudem sollte konkretisiert werden, welche Angaben zur Dokumentation des Einsatzes einer Vertrauenskasse erforderlich sind.

Zu § 5: Mitteilungspflicht für bestimmte Ausnahmen

§ 5 KassenPflAusnV-E sieht vor, dass die Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 nur gelten, wenn der Steuerpflichtige dies vor der Inanspruchnahme dem zuständigen Finanzamt elektronisch mitteilt.

Nicht ganz nachvollziehbar erscheint, warum ausgerechnet diese beiden Ausnahmen von der Mitteilungspflicht betroffen sind, die Weiteren hingegen nicht.

Kritisch sieht der DStV, dass die Mitteilung vor der Inanspruchnahme erfolgen und nach dem Wortlaut Voraussetzung für die Ausnahme sein soll. Damit erhält die Mitteilung konstitutive Wirkung. Im Umkehrschluss könnten Steuerpflichtige die Ausnahme verlieren, obwohl die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, wenn die Mitteilung verspätet, unvollständig oder irrtümlich nicht abgegeben wurde. Gerade kleinere Betriebe und mobile Dienstleister könnten durch eine formelle Vorabmitteilung zusätzlich belastet werden.

Darüber hinaus ist zu bemängeln, dass die Mitteilung über einen amtlich vorgeschriebenen Datensatz abzugeben ist, die Finanzverwaltung diesen aber offensichtlich nicht zeitnah bereitstellen kann. Bis zu dessen Vorliegen soll die Mitteilung per ELSTER als sonstige Nachricht zu erstatten sein – so die Entwurfsbegründung.

Petition: Der DStV fordert, die Mitteilungspflicht nach § 5 nicht als Voraussetzung mit konstitutiver Wirkung für die Ausnahme auszugestalten. Eine unterlassene oder verspätete Mitteilung darf nicht automatisch zum Verlust der Ausnahme führen.

Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
